

# Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 20

Freiburg i. Br., 7. August

1941

Inhalt: Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1941/42. — Katechetische Fortbildung. — Seelsorgliche Betreuung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums. — Kirchenbaukollekte. — Anzeigepflicht für mehr als eine Hausgehilfin. — Einbehaltung von Dienstbezügen der Organisten. — Ahnenforschung. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen. — Priester-Exerzitian. — Päpstliche Auszeichnungen. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen  
die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

Soldat **Konrad Weisenburger**, aus Au am Rhein (IV. Kurs)  
in der Nähe von Bielkie Dzy (Rußland) am 25. Juni 1941 im Alter  
von 27 Jahren.

Gefreiter **Robert Naudascher**, aus Karlsruhe (I. Kurs)  
bei einem Bombenangriff russischer Flieger am 28. Juni 1941 im Alter  
von 24 Jahren.

Soldat **Leo Leuze**, aus Böhringen bei Radolfzell (II. Kurs)  
im Gefecht bei German-Kuleni im Osten am 1. Juli 1941 im Alter von  
21 Jahren.

Unteroffizier **August Roth**, aus Mudau-Langeneß (III. Kurs)  
Inhaber des EK II. Kl., in einem Waldgefecht bei Zwiabel im Osten  
am 13. Juli 1941 im Alter von 22 Jahren.

Soldat **Anton Ulrich**, aus Freudenberg (Main) (III. Kurs)  
gestorben an den Folgen seiner schweren Verwundung in einem Lazarett  
in Warschau am 16. Juli 1941 im Alter von 20 Jahren.

Soldat **Andreas Grimmer**, aus Rüzbrunn (III. Kurs)  
im Kampf im Osten am 20. Juli 1941 im Alter von 25 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

(Ord. 5. 8. 1941 Nr. 9993.)

### Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule im Schuljahr 1941/42.

Im Schuljahr 1941/42 ist in der 2-klassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres turnusgemäß fällig. Selbstverständlich ist dieses Pensum mit Rücksicht auf die fortgeschrittenen Schuljahre entsprechend zu erweitern. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 1. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 5. Schuljahres und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln.

Freiburg i. Br., den 5. August 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 5. 8. 1941 Nr. 10790.)

### Katechetische Fortbildung.

Der Katecheten-Konferenz im Schuljahr 1941/42 stellen wir das Thema zur Bearbeitung und gemeinsamen Beratung: Der Religionsunterricht in der Gegenwart; seine Hemmungen und Aufgaben.

Freiburg i. Br., den 5. August 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 29. 7. 1941 Nr. 10270.)

### Seelsorgliche Betreuung der im Reich eingesezten Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Ein neuer Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 15. Juli 1941:

An die kirchlichen Oberbehörden, die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Regierungspräsidenten bestimmt:

„Ich sehe mich veranlaßt, unter Bezugnahme auf den Schlußabsatz des Erlasses vom 13. Juni 1940 die Teilnahme von Arbeitern polnischen Volkstums an den Gottesdiensten der örtlichen Pfarrgemeinde schlechthin zu untersagen. In Zukunft können demnach nur noch gesonderte Gottesdienste für die Polen stattfinden. Bei diesen Gottesdiensten hat der Gesang von Liedern in polnischer

Sprache zu unterbleiben, wie denn überhaupt nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist.“

Wir geben hiervon Kenntnis, weil im Lande Baden von anderen Stellen von der im Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. Juni 1940 (vgl. Amtsblatt 1940, Nr. 17, S. 282 f.) getroffenen Regelung abweichende Verfügungen ergangen sind.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 7. 1941 Nr. 9846.)

### Kirchenbaukollekte.

Wir erinnern daran, daß am Sonntag, den 17. August l. Js. die übliche Kirchenbaukollekte vorzunehmen ist. Die Kollekte möge den Gläubigen angelegentlich empfohlen werden.

Das Erträgnis ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 29. 7. 1941 Nr. 10483.)

### Anzeigepflicht für mehr als eine Hausgehilfin.

Die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitswechsels vom 10. Juli 1941 (RGBl. I S. 381) bestimmt in § 2 folgendes:

„(1) Haushaltungen, die am 15. August 1941 mehr als eine Hausgehilfin oder Hausangestellte oder gleichzeitig neben einer Hausangestellten eine Hausgehilfin beschäftigen, sind verpflichtet, dies dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Haushaltung liegt, bis zum 1. September 1941 auf dem vorgeschriebenen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist, anzuzeigen.

(2) Das Arbeitsamt kann bei solchen Haushaltungen das Arbeitsverhältnis einer zweiten oder weiteren Arbeitskraft (Hausgehilfin oder Hausangestellten) durch schriftlichen Bescheid an den Haushaltungsvorstand lösen; eine Abschrift des Bescheides ist der Hausgehilfin oder Hausangestellten zu übersenden. Die Lösung soll zum Ende eines Kalendermonats erfolgen; zwischen dem Zugang des Bescheides an den Haushaltungsvorstand und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll bei Hausgehilfinen eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei Hausangestellten eine Frist von mindestens einem

Monat liegen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich zu bestimmen.

(3) Haushaltungsvorstände, die der Vorschrift des Absatz 1 zuwiderhandeln oder entgegen dem Bescheid des Arbeitsamtes eine Hausgehilfin oder Hausangestellte nach dem für die Lösung des Arbeitsverhältnisses bestimmten Zeitpunkt weiterbeschäftigen, werden auf Antrag des Arbeitsamtes gemäß § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft.“

Diese Verordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft (§ 3). Wir teilen dies zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mit.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 29. 7. 1941 Nr. 10268.)

### **Einbehaltung von Dienstbezügen der Organisten.**

An die Kath. Kirchengenossenschaften in Hohenzollern.

Nach der Preuß. Verordnung vom 16. Juni 1941 (Ges. Sg. S. 39) werden die von den Dienstbezügen der Beamten und Angestellten einbehaltenen Beträge, soweit nicht bereits erfolgt, auf 1. August ds. Js. zurückbezahlt. Es sind daher auch die nach unserm Erlaß vom 1. 8. 1932 Nr. 897 von den Bezügen der Organisten einbehaltenen Beträge gleicherweise zurückzuzahlen.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 17. 7. 1941 Nr. 9888.)

### **Ahnenforschung.**

Gesucht wird: Lauffschein von Joseph Destele (Esterle, Desterle), Jäger, geb. 1745 als Sohn des Johann und der Maria Esterle (Destele) aus Hohenzollern.

Zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar zu richten an Hermine Hauer in Wien-Brunn a. Gebirge, Wällishoffstraße 1 (St. Marx).

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(O St. R. 17. 7. 41. Nr. 12838)

### **Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuer- liste der Lohnsteuerpflichtigen.**

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat unterm 7. Juli 1941 Nr. E 9043 nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister die Hauptsteuerliste der Lohnsteuerpflichtigen für 1940 vollzugsreif erklärt.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1941.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### **Priester-Exerzitien**

im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.  
vom 15. bis 19. und 22. bis 26. September.

Es steht nur der Altbau zur Verfügung; auch die oberen Stockwerke müssen belegt werden.

im Exerzitienhaus Himmelspforte in Wyhlen  
vom 13. bis 17. Oktober und 20. bis 24. Oktober.

im Exerzitienhaus Fürstenried, München 49  
vom 11. bis 15. August, 19. bis 23. August,  
24. bis 29. August (4 Tage), 31. August bis  
4. September, 8. bis 12. September, 21. bis  
27. September (5 Tage), 28. September bis  
2. Oktober, 6. bis 10. Oktober.

Anmeldungen müssen spätestens 10 Tage vor Beginn des Kurses erfolgen. Anzugeben sind: Vor- und Zuname, Geburtszeit und -ort, sowie der Wohnort. Lichtbildausweis (Reisepaß oder Kennkarte), Lebensmittelmarken (Reisemarken), Handtuch und Seife, womöglich auch Taschenlampe, sind mitzubringen.

### **Päpstliche Auszeichnungen.**

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 6. Juli 1941 die Universitätsprofessoren Dr. Engelbert Krebs u. Dr. Heinrich Straubinger in Freiburg i. Br. zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Urkunde vom 25. Mai 1941 den Erzb. Geistl. Rat Friedrich Wilhelm Kling, Münsterpfarrer in Bilingen, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

### Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

29. Juni: August Seiler, Pfarrverweser in Zimmern, Dekanat Hechingen, auf die Pfarrei Gutmadingen.
13. Juli: Matthias Bogenschütz, Pfarrer in Trochtelfingen, auf die Pfarrei Hettlingen, Dekanat Beringen.
13. Juli: Josef Maier jun., Pfarrverweser in Griesheim, Dekanat Offenburg, auf die Pfarrei Liggeringen.
20. Juli: Karl Dumm, Pfarrer in Sasbach a. R., auf die Pfarrei Stollhofen.
27. Juli: Otto Haag, Pfarrkurat in Unterlauchringen, auf die Pfarrei Hochdorf.

### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Johann Dolland auf die Pfarrei Zimmern, Dekanat Lauda, mit Wirkung vom 1. September ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Josef Sackmann auf die Pfarrei Bellingen, Dekanat Neuenburg, mit Wirkung vom 1. September ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Karl Eger auf die Pfarrei Stetten, Dekanat Haigerloch, mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Möhringen, decanatus Geisingen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Riedöschingen, decanatus Engen.

Röhrenbach, decanatus Linzgau.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae Principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Stetten, decanatus Haigerloch.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam Principis in Sigmaringen dirigendae sunt.

### Befetzungen.

17. Juni: Eugen Walter, bisher beurlaubt, als Pfarrverweser nach Lippertsreute.
8. Juli: Paul Rapp, Kaplaneiverweser in Bingen, als Pfarrverweser nach Trochtelfingen.
10. " Albert Bernauer, Kaplaneiverweser in Tiengen (Oberrhein), als Pfarrverweser nach Sasbach a. R.
10. " Joo Dold, Vikar in Heidelberg, (St. Raphael) als Kaplaneiverweser nach Tiengen (Oberrhein).
10. " Theodor Heiberger, Pfarrvikar in Ruß, i. gl. E. nach Neusäß.
10. " P. Heinrich Helmes, als Pfarrvikar nach Glottertal.
10. " Anton Link, Vikar in Baden-Lichtental, i. gl. E. nach Heidelberg (St. Raphael).
10. " Paul Schiffhauer, Vikar in Rickenbach, i. gl. E. nach Karlsruhe (St. Bonifatius).
10. " Augustin Djer, Pfarrverweser in Hochdorf, als Pfarrkurat nach Unterlauchringen.
10. " Johann Volk, Vikar in Glottertal, als Pfarrvikar nach Rickenbach.
23. " Ludwig Konecker, Vikar in Urloffen, als Pfarrvikar nach Zuzenhausen.
24. " P. Adolf Wirth, C.S.S.R., als Pfarrvikar nach Busenbach.
29. " Hermann Marder, Vikar in Achern, i. gl. E. nach Kirrlach.

### Sterbfälle.

19. Juli: August Haberstroh, Tischtitulant, gestorben im Krankenhaus in Mertissen (Bayern).
20. " Martin Winterhalder, Pfarrer in Überlingen-Andelshofen.

R. i. p.